

Anlage 2

zur CoronaSchVO NRW

vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen

A. Vollständiger Impfschutz

Als vollständig geimpfte Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt eine Person, die über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Ein solcher vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn

- die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen mit den zugelassenen Impfstoffen eingehalten werden und
- nach Verabreichung der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind (Intervallzeit).

Folgende Impfstoffe kommen in folgenden Kombinationen für das Vorhandensein eines vollständigen Impfschutzes in Betracht:

Anforderungen an den vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit nur einem Impfstoff:

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	2

Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit mehreren Impfstoffen:

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.

Ausnahmetatbestände

Abweichend von dem Vorstehenden ist eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend, wenn

- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

B. Genesenennachweis

Als genesene Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt, wer nachweist, dass

- eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,
- das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegt und
- das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt.

Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung; in diesem Fall finden die Ausnahmetatbestände zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung Anwendung.

C. Gleichstellung mit Auffrischungsimpfungen

Den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind

1. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
2. genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
3. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden oben genannten Ausnahmendefinition (siehe A.) auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.